

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. Mai 1998

26. Stück

26. Verordnung: Volksbegehren; Feststellung der Mindestanzahl gemäß § 131b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Feststellung der Mindestanzahl gemäß § 131b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Wiener Volksbegehrensgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 7/1980, wird festgestellt:

§ 1. Die Mindestanzahl der für die gültige Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Landesgesetzes erforderlichen Volksbegehrenserklärungen beträgt 54 961.

§ 2. Diese Zahl gilt bis zur neuerlichen Feststellung auf Grund der nächstfolgenden Wahl des Landtages für Wien.

Der Landeshauptmann:

Häupl